



Wichtige Grenzwerte  
im Jahr 2011

Seite 2



Gebäudereinigung:  
Änderungen in der  
Umsatzsteuer

Seite 3



Ausweitung der  
Kapitalertrag-  
steuerpflicht

Seite 4

### SPARPAKET 2011

# Änderungen in der Einkommensteuer

Am 22.12.2010 wurde im Nationalrat das Budgetbegleitgesetz 2011–2014 (vulgo „Sparpaket 2011“) beschlossen. In diesem Aufsatz werden die allgemeinen Änderungen in der Einkommensteuer im Überblick vorgestellt. Hinsichtlich der Änderungen bei den Kapitaleinkünften lesen Sie bitte den separaten Beitrag.

#### Auslandsmontagen – Steuerbefreiung

Die Lohnsteuerfreiheit bei den sog Auslandsmontagen wurde vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) im vergangenen Jahr aufgehoben. Nun wurde ein stufenweises Auslaufen dieser Befreiung beschlossen, denn im Jahr 2011 bleiben noch 2/3 dieser Bezüge lohnsteuerfrei, im Jahr 2012 nur mehr 1/3. Danach sind derartige Bezüge voll zu versteuern.

#### Pendlerpauschalbeträge & km-Gelder

Alle Beträge wurden um rund 10% seit 1.1.2011 erhöht, dies betrifft das kleine und das große Pauschale. Diese Maßnahme wurde als Ausgleich für die gestiegenen Treibstoffpreise (die MöSt – Mineralölsteuer – wurde angehoben, was Benzin um rund 5 Cent und Diesel um 6 Cent je Liter brutto versteuert hat).

**HINWEIS:** Die Höhe des Kilometergeldes bleibt für Fahrten mit dem Pkw/Kombi unverändert mit 42 Cent je km auch in Zukunft erhalten. Leider ist hier eine tatsächliche Erhöhung ausgeblieben, was eine Benachteiligung bei betrieblichen Einkünften bzw Dienstfahrten im Rahmen eines Dienstverhältnisses bedeutet.

#### Sonderausgaben

Die Absetzbarkeit der Kirchensteuer wird erweitert auf jene Religionsgemeinschaften, die im EU- bzw EWR-Raum an-

#### Inhalt dieser Ausgabe:

Änderungen der Einkommensteuer .....	Seite 1
SV: Wichtige Grenzwerte im Jahr 2011 .....	Seite 2
Änderungen in der Umsatzsteuer .....	Seite 3
Einbeziehung der NoVA in die USt-Bemessungsgrundlage .....	Seite 3
Ausweitung der Kapitalertragsteuerpflicht .....	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.



sässig sind und in Österreich staatlich anerkannt wurden. Der jährliche Höchstbetrag bleibt unverändert bei 200 Euro.

Ausgaben zur **Wohnraumschaffung** werden auch dann steuerlich absetzbar, wenn sich die **Immobilie** nicht in Österreich befindet, sondern **im Ausland**. Voraussetzung ist lediglich, dass unmittelbar nach der Fertigstellung der Steuerpflichtige für mindestens zwei Jahre dort seinen Hauptwohnsitz haben muss. Sonst kommt es zur Nachversteuerung der ehemals als Sonderausgaben abgesetzten Beträge.

Die Anschaffung von Jungen Aktien und Genussscheinen ist ab 2011 nicht mehr als Sonderausgabe absetzbar.

### Vermietung & Verpachtung

Auch als Reaktion auf ein höchstgerichtliches Erkenntnis des VfGH gibt es eine wichtige Änderung im Bereich der Vermietungen: **Außerplanmäßige Abschreibungen und außergewöhnliche Aufwendungen** (im Gesetz ist aber leider nicht definiert, um welche Aufwendungen es sich dabei handelt!) können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt steuerwirksam werden. Ohne diesen Antrag würden diese Beträge sofort und im vollen Umfang das laufende Jahresergebnis dieser Vermietung bzw Verpachtung vermindern.

Mit der Verteilungsregelung wurde eine Art erweiterte Verlustverteilungsmöglichkeit geschaffen, weil der Aufwand eben auf 10 Jahre verteilt werden kann. Es handelt sich dabei aber nicht um einen Verlustvortrag im Rahmen der Sonderausgaben.

### Spekulationsfrist für Wertpapiere

Mit Wirkung ab 1.10.2011 wird die Spekulationsfrist für Wertpapiere gestrichen. Damit führt der Verkauf der Wertpapiere auch nach mehr als einem Jahr Besitzzeit zu steuerpflichtigen Einkünften. Für diese wurde die sog Spekulationsfrist eben abgeschafft. Derartige Verkaufsgewinne führen ab 1.10. 2011 zu Einkünften aus Kapitalvermögen und sind grundsätzlich mit 25% KESt endbesteuert.

### Verkauf von Beteiligungen

Hält jemand Anteile an einer Körperschaft im Ausmaß von 1% oder mehr des Kapitals (zB 25% Anteile an einer GmbH) und verkauft diese Anteile, dann gewährt eine spezielle Bestim-

mung bisher ein Steuerzuckerl, denn der Gewinn aus dieser Beteiligungsveräußerung wird nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz versteuert (sog Halbsatzbegünstigung). Diese Begünstigung läuft per 30.9.2010 aus, danach werden derartige Gewinne mit der KESt in Höhe von 25 % fixen Steuersatz versteuert.

**TIPP:** Wenn Sie sich mit dem Gedanken des Verkaufs einer höheren Beteiligung sowieso beschäftigten, kann der Verkauf nach dem Stichtag 30.9.2011 für manche Fälle günstiger und für manche Fälle wesentlich ungünstiger sein! Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

### Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Um als Alleinverdiener zu gelten, benötigt man ab sofort mindestens ein Kind, wobei für dieses Kind im Kalenderjahr für mehr als 6 Monate die Familienbeihilfe bezogen werden muss. Natürlich besteht weiterhin die sog Zuverdienstgrenze in Höhe von 6.000 Euro. Das bedeutet, dass der andere Ehe-/Partner keine höheren Einkünfte über diese Grenze hinaus erzielen darf.

Neu ist eben: Ohne „Familienbeihilfen-Kind“ gibt es keinen AVAB mehr. Dies trifft vor allem Familien, bei denen die

Kinder erwachsen und selbsterhaltungsfähig geworden sind.

### Pensionistenabsetzbetrag (PAB)

In Zusammenhang mit dem vorherigen Punkt steht diese Änderung, denn gerade bei den Pensionisten wirkt sich die vorherige Änderung besonders oft aus, weil eben keine „kleinen Kinder“ mehr vorhanden sind.

Als Ausgleich erhalten Pensionisten mit jährlichen steuerpflichtigen Pensionseinkünften von maximal 13.100 Euro bei Wegfall des AVAB einen höheren PAB: Anstatt der üblichen 400 Euro jährlich erhöht sich der PAB auf 764 Euro.

### Betriebe mit Forschungstätigkeit

Für Forschungsausgaben gab es in der Vergangenheit entweder die Möglichkeit eine Forschungsprämie in Höhe von 8% der Ausgaben vom Fiskus zu erhalten oder die Möglichkeit der Geldtendmachung von Forschungsfreibeträgen (bis zu 35 %).

Für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2011 beginnen, gibt es nur mehr die Förderung durch eine **Forschungsprämie**, diese steigt sogar auf 10% an. ■

## SOZIALVERSICHERUNG

# Wichtige Grenzwerte im Jahr 2011



Alle Jahre wieder werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge.

Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
Geringfügigkeitsgrenze (ASVG)	28,72	374,02	
Kosten der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte		52,78	
Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl SZ		4.200,00	58.800,00
Höchstbeitragsgrundlage (GSVG und FSVG)		4.900,00	58.800,00
GSVG: Einkommensgrenze für Kleinunternehmerbefreiung			4.488,24
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige – Haupterwerb			6.453,36
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige – Nebenerwerb			4.488,24
Unfallversicherungsbeitrag (GSVG)		8,20	98,40

# Änderungen in der Umsatzsteuer

Vom Sparpaket 2011 ist das Umsatzsteuergesetz fast „verschont“ geblieben. Eine wichtige Änderung brachte der Jahresanfang für alle Reinigungsunternehmen, denn das Reinigen von Bauwerken gilt seit 1.1. als Bauleistung – lesen Sie hier die umsatzsteuerlichen Folgen!

## Allgemeines

Durch die Gesetzesänderung zählt auch die Reinigung von Bauwerken zu den Bauleistungen, sodass es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, wenn eine solche Reinigungsleistung an einen Unternehmer erbracht wird, der seinerseits mit der Erbringung dieser Bauleistung beauftragt ist oder der üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt.

## Reinigung von Bauwerken

Seit 1.1.2011 zählt auch die bloße Reinigung von Bauwerken zu den Bauleistungen. Erfasst ist nicht nur die Baureinigung, sondern jede Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind. Zu den Bauleistungen zählt daher zB die Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen (Behebung von Verstopfungen, Kanalspülung usw), Straßen und Parkplätzen (Schneeräumung, Kehrleistungen, Straßenwaschung usw).

Bei einer einheitlichen Leistung ist maßgebend, ob die Reinigungsleistung die Hauptleistung darstellt oder lediglich eine unselbständige Nebenleistung zu einer nicht als Bauleistung zu qualifizierenden Hauptleistung ist. So ist zB das Ausbringen von Streumitteln regelmäßig als unselbständige Nebenleistung zur Schneeräumung zu qualifizieren. Bei der Büroreinigung (Reinigung von Böden, Büromöbel, Stiegenhäusern, Gängen, WC-Anlagen usw) ist insgesamt von einer Bauleistung auszugehen.

Die Grünflächenbetreuung (Schneiden von Bäumen und Sträuchern, Mähen des Rasens, Entfernen des Laubs usw) ist nicht als Reinigung eines Bauwerks zu qualifizieren. Gleiches gilt für die Textilreinigung (Reinigung von Hotelwäsche, Bekleidung, Vorhänge, lose liegende Teppiche usw).

## Voraussetzungen beim Leistungsempfänger

Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuld (sog Reverse-Charge) bei

Bauleistungen ist, dass der Leistungsempfänger

- seinerseits mit der Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist oder
- seinerseits üblicherweise Bauleistungen erbringt.

### Beispiel 1:

Die EDV-Firma A beauftragt den Reinigungsunternehmer B mit der Fensterreinigung des Bürogebäudes. B führt die Fensterreinigung nicht selbst durch, sondern beauftragt damit den Reinigungsunternehmer C. Der Subunternehmer C erbringt an B eine Bauleistung, für die die Steuerschuld auf B übergeht. Für die Leistung des B an A kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld, da A weder mit der Erbringung dieser Bauleistung beauftragt wurde (also kein Subunternehmer ist) noch selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt.

### Beispiel 2:

Der Baumeister A beauftragt den Reinigungsunternehmer B mit der Reinigung seines Bürogebäudes. Die Steuerschuld geht auf A über, da A üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt.

Die „Fassadenreinigung“ gehört übrigens seit 1.1.2011 zu den Tätigkeiten, die zur Annahme führen, dass der Unternehmer üblicherweise Bauleistungen erbringt.

## Inkrafttreten

Die neue Rechtslage gilt für Umsätze, die nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden. Maßgebend ist daher der Leistungszeitpunkt. Liegt dieser vor dem 1.1.2011, kommt es auch dann nicht zum Übergang der Steuerschuld, wenn die Rechnungslegung erst nach dem 31.12.2010 erfolgt.

Anzahlungen, die vor dem 1.1.2011 vereinnahmt werden, sind nach der im Zeitpunkt der Anzahlung geltenden Rechtslage zu behandeln, auch wenn die Leistungen erst nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden. Die für eine Anzahlung vor dem 1.1.2011 erteilte Rechnung ist nicht zu berichtigen. Wurde zB die Schneeräumung für den Winter 2010/2011 im Juni 2010 bezahlt, kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld. Ebenso hat 2011 keine Rechnungskorrektur zu erfolgen. ■

## AKTUELLER RICHTERSPRUCH DES EUGH

### Einbeziehung der NoVA in die USt-Bemessungsgrundlage

Der Europäische Gerichtshof (kurz: EuGH) hat am 22. 12. 2010 über das von der Europäischen Kommission gegen Österreich geführte Vertragsverletzungsverfahren über die Frage der Zulässigkeit der Einbeziehung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) in die Bemessungsgrundlage der bei der Lieferung eines Kraftfahrzeugs zu entrichtenden Umsatzsteuer entschieden. Der EuGH hält die Einbeziehung der NOVA in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer für unzulässig.

Die Republik Österreich hat gegen ihre Pflichten aus der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, indem sie die NoVA in die Bemessungsgrundlage der in Österreich bei der Lieferung eines Kraftfahrzeugs erhobenen Mehrwertsteuer einbezogen hat.

Eine Rückzahlung von auf die NoVA entfallenden USt-Beträgen betreffend Kfz-Verkäufe in der Vergangenheit dürfte durch die gesetzlich normierte Rückzahlungssperre verhindert werden, die bekanntlich rückwirkend auf alle Abgaben anzuwenden ist, für die der Abgabensanspruch nach dem 31.12.2000 entstanden ist. ■

# Ausweitung der Kapitalertragsteuerpflicht

Kernstück des Sparpakets 2011 war die Ausweitung der Kapitalertragsteuerpflicht (kurz KESt genannt) auf Verkaufsgewinne bei Wertpapieren. Hier ein erster Überblick.

## Was gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen?

Bisher wurden nur die laufenden „Früchte“ aus dem Kapitalvermögen der KESt unterworfen, dazu gehören im Wesentlichen die Zinsgutschriften auf einem Sparbuch oder aus einer sonstigen Einlage bei einer Bank, Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter einer GmbH oder auch Dividendengutschriften als Aktionär.

Ab Inkrafttreten der Neuregelung gibt es innerhalb der sog. „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ drei Gruppen von Einkünften:

- Neben den laufenden „Früchten“ (Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen) werden künftig auch
  - Wertsteigerungen von Wertpapieren bei der Veräußerung und
  - Einkünfte aus Derivaten (dazu gehören zB Optionen, Futures, Forwards, Indexzertifikate, Stillhalteprämien)
- zu dieser Einkunftsart zugeordnet.

## Inkrafttreten

- Die neuen Regelungen gelten für Käufe
- von Aktien und Investmentfonds ab 1.1.2011
  - von Anleihen, Zertifikaten und Derivaten ab 1.10.2011

## Spekulationsgewinne auf Wertpapiere

Wer in der Vergangenheit im privaten Bereich Wertpapiere mit einem Kursgewinn verkauft hat, für den war nach Ablauf der einjährigen Behaltefrist (genannt „Spekulationsfrist“) der Verkaufsgewinn steuerfrei zu lukrieren. Für andere Wirtschaftsgüter bleibt die Spekulationsfrist erhalten (für Grundstücke, Wohnungen, Häuser bleibt es bei der 10-jährigen Spekulationsfrist).

Für Wertpapiere, die ab 1. Oktober 2011 gekauft werden, gilt diese einjäh-

rige Frist nicht mehr, daher werden Verkaufsgewinne unabhängig von der Behaltedauer künftig zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Und diese Gewinne werden als „realisierte Wertsteigerungen“ bezeichnet und führen – wie bereits erwähnt – zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Übrigens: Auch GmbH-Anteile werden als Wertpapiere angesehen und wenn in mittlerer Zukunft solche GmbH-Anteile verkauft werden, dann führt auch dieser Vorgang zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Bisher wurden solche Veräußerungen von Beteiligungen mit dem halben durchschnittlichen Steuer-

Wesentlich ist, dass dieser Verlustausgleich nicht automatisch vorgenommen wird, sondern in der Steuererklärung ausdrücklich beantragt werden muss. Sie müssen uns daher allfällige erlittene Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren in Zukunft mitteilen, damit wir Ihre Steuererklärung optimal erstellen können!

Befinden sich die Wertpapiere im Betriebsvermögen – und das wird der eher seltene Fall sein – dann wurden für diese Gruppe andere äußerst komplizierte erweiterte Verlustausgleichsmöglichkeiten geschaffen.

## 25% fixer Steuersatz (KESt)

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt mit einem gesonderten Steuersatz außerhalb des regulären Steuertarifs. Grundsätzlich kommt es durch den Abzug von 25% Kapitalertragsteuer (kurz: KESt) zur Endbesteuerung – ausgenommen sind grundsätzlich Kapitalgesellschaften. Die KESt muss (wie bei den Sparbuchzinsen) von den Banken einbehalten und direkt an den Fiskus abgeführt werden.

Werden Einkünfte aus Kapitalvermögen allerdings im Ausland erzielt, so sind die ausländischen Banken nicht zur Einbehaltung der österreichischen KESt verpflichtet bzw. berechtigt. In diesen Fällen erfolgt die Besteuerung mit der 25%igen KESt erst im Rahmen der Veranlagung – das bedeutet: Ausländische Kapitaleinkünfte müssen in der Steuererklärung angeführt werden und werden erst mit Einreichung der Steuererklärung besteuert.

Auch in Zukunft wird es die Möglichkeit für einen sog. Regelbesteuerungsantrag geben. Ob dieser sinnvoll ist oder nicht überprüfen wir selbstverständlich im Rahmen der Erstellung der Steuerklärungen. ■



satz begünstigt besteuert. Künftig unterliegen auch Gewinne daraus der 25%igen Kapitalertragsteuer.

**HINWEIS:** Wenn Sie den Verkauf Ihrer GmbH-Anteile für die nähere Zukunft in Betracht ziehen, dann sollten Sie unbedingt mit uns Kontakt aufnehmen, damit wir den optimalen Zeitpunkt für den Verkauf ausloten können!

## Verluste beim Verkauf von Wertpapieren

Der Gesetzgeber hat in Zukunft eine eingeschränkte Möglichkeit zur steuerlichen Verwertung dieser Verluste zugelassen. Innerhalb einer sog. „Boxen-Lösung“ sind Verkaufsverluste mit Verkaufsgewinnen und laufenden Kapitalerträgen im betreffenden Kalenderjahr möglich.